

Rechtsstreitigkeiten

Informationen zu Untersuchungen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten sowie zu den hiermit verbundenen möglichen Risiken und möglichen finanziellen Auswirkungen für Siemens sind im Konzernabschluss der Gesellschaft zum 30. September 2010 (Konzernabschluss) enthalten.

Die folgenden wesentlichen Entwicklungen hinsichtlich Untersuchungen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten haben sich seit der Aufstellung des Konzernabschlusses ergeben.

Verfahren wegen Korruption

Behördliche und vergleichbare Verfahren

Wie berichtet, legte die Siemens AG im Mai 2011 freiwillig einen Fall versuchter Amtsträgerbestechung in Zusammenhang mit einem Projekt aus 2010 in Kuwait gegenüber dem U.S. Department of Justice, der U.S. Securities and Exchange Commission und der Staatsanwaltschaft München offen. Siemens kooperiert mit den Behörden in deren Untersuchungen, die sich auch auf einzelne Mitarbeiter beziehen.

Im Juli 2011 informierte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth die Siemens AG über eine Untersuchung gegen mehrere Mitarbeiter im Zusammenhang mit Zahlungen in Bezug auf Healthcare-Geschäfte in der Karibik. Siemens kooperiert mit der Staatsanwaltschaft.

Im Juli 2011 informierte die Staatsanwaltschaft München die Siemens AG über eine Untersuchung gegen einen Mitarbeiter im Zusammenhang mit Zahlungen an einen Lieferanten in Bezug auf Öl & Gas-Geschäfte in Zentralasien von 2000 bis 2009. Siemens kooperiert mit der Staatsanwaltschaft.

Im Oktober 2011 informierte das Inspektionskommittee des türkischen Premierministers Siemens A.S. Türkei über eine Untersuchung im Zusammenhang mit behaupteter Korruption in der Türkei und dem Irak von 1999 bis 2007. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Im Jahr 2011 eröffnete die Staatsanwaltschaft Brasilia, Brasilien ein Ermittlungsverfahren im Hinblick

auf gegen Siemens gerichtete Vorwürfe im Zusammenhang mit einem Metro-Projekt aus dem Jahr 2007.

Wie berichtet, untersuchten russische Behörden den Vorwurf der Unterschlagung von Haushaltsgeldern im Rahmen der Vergabe von Lieferverträgen an Siemens über medizinische Ausrüstung an öffentliche Stellen der Stadt Jekaterinburg in den Jahren 2003 bis 2005. Am 5. Juli 2011 ist das Verfahren in Bezug auf alle wesentlichen Vorwürfe eingestellt worden.

Wie berichtet, erhielt die Siemens AG am 9. März 2009 eine Entscheidung des Vendor Review Committee der United Nations Secretariat Procurement Division (UNPD), wonach die Siemens AG für mindestens sechs Monate von der Lieferantendatenbank der UNPD gestrichen wird. Der Ausschluss bezog sich auf Verträge mit dem UN Secretariat und beruhte auf einem Schuldbekenntnis der Siemens AG hinsichtlich Verstößen gegen den U.S. Foreign Corrupt Practices Act vom Dezember 2008. Am 22. Dezember 2009 reichte die Siemens AG einen Antrag auf Aufhebung des bestehenden Ausschlusses ein. Die UNPD hob den Ausschluss der Siemens AG mit Wirkung vom 1. Januar 2011 auf.

Wie berichtet, wurde im Februar 2010 in Griechenland ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss (GPU) eingerichtet, um zu untersuchen, ob griechische Politiker oder Beamte in behauptete Vergehen von Siemens involviert waren. Die Untersuchungen des GPU beziehen sich auf mögliche strafrechtlich relevante Handlungen von Politikern und Beamten. Die griechische Staatsanwaltschaft führt daneben Untersuchungen zu Bestechungs- und Betrugsvorwürfen gegen – unter anderem – ehemalige Organmitglieder und ehemalige leitende Angestellte der Siemens A.E. Griechenland (Siemens A.E.) und der Siemens AG durch. Beide Untersuchungen könnten sich negativ auf derzeit laufende zivilrechtliche Verfahren der Siemens AG und der Siemens A.E. und die weitere Entwicklung der Geschäftstätigkeit von Siemens in Griechenland auswirken. Im Januar 2011 hat der GPU in einem Schreiben an Siemens behauptet, dass der Schaden des griechischen Staats mindestens 2 Mrd. € betrage. Des Weiteren hat der GPU einen Bericht verabschiedet, der diese Behauptungen wiederholt. Der griechische Staatsminister hat überdies in einem Brief an Siemens angedeutet, dass der griechische Staat einen Ausgleich für den behaupteten Schaden von Siemens fordern wird. Während Siemens diese Behauptungen als unbegründet zurückweist und sich weiterhin zur Wehr setzt, befinden sich Siemens und der griechische Staat in Gesprächen zur Beilegung der Angelegenheit.

Wie berichtet, wurden von der nigerianischen Economic and Financial Crimes Commission (EFCC) Ermittlungen wegen des Vorwurfs ungesetzlicher Zahlungen durch Siemens an nigerianische Amtsträger zwischen 2002 und 2005 geführt. Im Oktober 2010 reichte die EFCC beim Federal High Court in Abuja und beim High Court of the Federal Capital Territory Anklagen – unter anderem – gegen Siemens Ltd. Nigeria (Siemens Nigeria), die Siemens AG und frühere Organmitglieder der Siemens Nigeria ein. Am 22. November 2010 schlossen die nigerianische Regierung und Siemens Nigeria eine außergerichtliche Vereinbarung, wonach Siemens Nigeria an den nigerianischen Staat einen mittleren zweistelligen Millionen-Euro-Betrag zahlt und im Gegenzug die nigerianische Regierung die Anklagen zurückzieht sowie umfassend auf sämtliche strafrechtlichen, zivilrechtlichen und sonstigen Maßnahmen – wie etwa einen Geschäftsausschluss – gegen Siemens Nigeria, die Siemens AG und Siemens-Mitarbeiter verzichtet.

Wie berichtet, führt die Staatsanwaltschaft Wien, Österreich, eine Untersuchung von Zahlungen aus den Jahren 1999 bis 2006 in Verbindung mit der Siemens AG Österreich und deren Tochtergesellschaft Siemens VAI Metal Technologies GmbH & Co. durch, bei denen keine angemessene Gegenleistung erkennbar war. Im September 2011 erweiterte die Staatsanwaltschaft Wien die Untersuchung in Hinblick auf eine mögliche Verbandsverantwortlichkeit der Siemens AG Österreich für Steuerhinterziehung. Siemens kooperiert mit den Behörden.

Wie berichtet, erstattete die Anti-Corruption Commission in Bangladesch (ACC) in 2009 Strafanzeige gegen zwei aktuelle und einen ehemaligen Mitarbeiter des Healthcare-Geschäfts von Siemens Bangladesch. Der Vorwurf geht dahin, dass die Mitarbeiter vor dem Jahr 2007 unerlaubt mit Beschäftigten eines staatlichen Krankenhauses zusammenwirkten, um überhöhte Preise für medizinische Geräte zu erzielen. Die ACC begründete die Strafanzeige nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist. Siemens Bangladesh beantragte die Verwerfung der Strafanzeige. Das Gericht hat das Verfahren ausgesetzt.

Gegen Siemens werden weiterhin korruptionsbezogene Ermittlungen in einigen Jurisdiktionen weltweit durchgeführt. Dies kann dazu führen, dass Siemens oder einzelne Mitarbeiter wegen Gesetzesverstößen straf- oder zivilrechtlich belangt werden. Ferner kann sich der Umfang der anhängigen Untersuchungen ausweiten und können neue Untersuchungen in Zusammenhang mit Vorwürfen hinsichtlich Bestechung oder anderer rechtswidriger Handlungen aufgenommen werden. Negative Folgen können sich daraus auch für die laufende Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens ergeben, insbesondere in Form von

Strafzahlungen, Geldbußen, Vorteilsabschöpfungen, Schadensersatz, Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, inklusive Wettbewerbern, formellen oder informellen Ausschlüssen bei der öffentlichen Auftragsvergabe oder in Form von Entzug oder Verlust der Gewerbe- oder Betriebserlaubnis. Weitere – möglicherweise auch wesentliche – Aufwendungen und Rückstellungen für Strafzahlungen, Geldbußen, Schadensersatz oder andere Zahlungen könnten künftig in Zusammenhang mit den Untersuchungen bilanziert werden müssen.

Zivilrechtliche Verfahren

Wie berichtet, wurde Siemens von einem Wettbewerber kontaktiert, um über angebliche Ansprüche des Wettbewerbers gegen Siemens zu sprechen. Die behaupteten Ansprüche bezogen sich auf angeblich unerlaubte Zahlungen von Siemens in Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen und privaten Aufträgen. Der Wettbewerber und Siemens konnten die Angelegenheit einvernehmlich lösen.

Wie berichtet, wurde im Dezember 2009 gegen die Siemens AG eine Wertpapier-Sammelklage am United States District Court for the Eastern District of New York eingereicht. Mit der Klage werden Schadensersatzansprüche für die behauptete Verletzung von US-amerikanischem Wertpapierrecht geltend gemacht. Im März 2011 hat das Gericht dem Antrag der Gesellschaft auf Klageabweisung stattgegeben. Der Antrag der Kläger auf Nachprüfung wurde vom Gericht abgelehnt. Die Kläger legten gegen die Entscheidung des Gerichts kein Rechtsmittel ein, sodass die Klageabweisung rechtskräftig ist.

Kartellverfahren

Wie berichtet, haben im April 2007 die Siemens AG und frühere VA-Tech-Gesellschaften Klagen vor dem Europäischen Gericht erster Instanz in Luxemburg gegen die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 24. Januar 2007 eingereicht, mit denen gegen Siemens und frühere VA-Tech-Gesellschaften Bußgelder wegen des Vorwurfs kartellrechtswidriger Absprachen bei gasisolierten Hochspannungsschaltanlagen auf dem europäischen Markt zwischen 1988 und 2004 verhängt wurden. Bei einer gasisolierten Schaltanlage handelt es sich um elektrische Ausrüstung, die einen wesentlichen Bestandteil von Umspannwerken bildet. Die gegen die Siemens AG verhängte Geldbuße betrug 396,6 Mio. € und wurde von der Gesellschaft im Jahr 2007 bezahlt. Die gegen die im Juli 2005 von Siemens übernommenen früheren VA-Tech-Gesellschaften verhängte Geldbuße

betrug 22,1 Mio. €. Zusätzlich haften die früheren VA-Tech-Gesellschaften gesamtschuldnerisch mit Schneider Electric für eine weitere Geldbuße von 4,5 Mio. €. Am 3. März 2011 hat das Europäische Gericht erster Instanz die Klage hinsichtlich des gegen die Siemens AG verhängten Bußgelds abgewiesen und die Bußgelder hinsichtlich der früheren VA-Tech-Gesellschaften neu berechnet. Das Bußgeld, für das die früheren VA-Tech-Gesellschaften gesamtschuldnerisch mit Schneider Electric haften, wurde auf 8,1 Mio. € festgesetzt. Die Siemens AG sowie frühere VA-Tech-Gesellschaften haben gegen die Entscheidung Rechtsmittel eingelegt.

Zusätzlich zu diesem Verfahren laufen auch in Brasilien, der Tschechischen Republik und der Slowakei Untersuchungen wegen vergleichbarer möglicher Kartellverstöße. Im Oktober 2010 hat der High Court von Neuseeland entsprechende Ansprüche gegen Siemens abgewiesen.

Wie berichtet, hat die Europäische Kommission im Januar 2010 eine Untersuchung in Zusammenhang mit bereits berichteten Untersuchungen in Neuseeland und in den USA zu möglichen Kartellrechtsverstößen bei Herstellern von flexiblen Stromübertragungssystemen, unter anderem der Siemens AG, eingeleitet. Im April 2010 haben Behörden in Südkorea und Mexiko der Gesellschaft die Einleitung entsprechender Verfahren mitgeteilt. Die behördlichen Verfahren in Zusammenhang mit flexiblen Stromübertragungssystemen wurden beendet. Siemens hatte mit sämtlichen Behörden kooperiert.

Wie berichtet, hatte am 25. Oktober 2007 ein ungarisches Gericht für Wettbewerbsangelegenheiten auf ein Rechtsmittel der Gesellschaft hin Bußgelder wegen möglicher Kartellverstöße im Bereich gasisolierter Hochspannungsschaltanlagen hinsichtlich der Siemens AG von 0,320 Mio. € auf 0,120 Mio. € und hinsichtlich VA Technologie AG von 0,640 Mio. € auf 0,110 Mio. € reduziert. Die Gesellschaft und die Wettbewerbsbehörde haben diese Entscheidung angefochten. Im November 2008 bestätigte das Berufungsgericht die Bußgeldreduzierung. Am 5. Dezember 2008 legte die Wettbewerbsbehörde wegen angeblicher Rechtsverletzung einen außerordentlichen Rechtsbehelf beim Obersten Gerichtshof ein. Im Dezember 2009 wurde die Siemens AG darüber informiert, dass der Oberste Gerichtshof den Fall an das Berufungsgericht zur erneuten Entscheidung über die Bußgeldhöhe zurückverwiesen hatte. Der außerordentliche Rechtsbehelf der Wettbewerbsbehörde wurde am 27. Januar 2010 durch das Berufungsgericht rechtskräftig abgewiesen. Am 6. April 2010 legte die Wettbewerbsbehörde einen weiteren außerordentlichen Rechtsbehelf beim Obersten Gerichtshof ein. Im April 2011 hat der Oberste Gerichtshof dem außerordentlichen Rechtsbehelf der Wettbewerbsbehörde stattgegeben und die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an eine andere

Kammer des Berufungsgerichts zurückverwiesen. Im September 2011 bestätigte das Berufungsgericht die ursprünglichen Bußgelder. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Am 27. September 2011 forderte die israelische Kartellbehörde Siemens zu einer rechtlichen Stellungnahme im Hinblick auf eine angebliche wettbewerbsbeschränkende Absprache zwischen April 1988 und April 2004 im Bereich gasisolierter Schaltanlagen auf. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Wie berichtet, durchsuchte am 16. November 2010 die griechische Kartellbehörde die Büroräume der Siemens S.A. in Athen in Zusammenhang mit dem Vorwurf wettbewerbswidriger Handlungen auf den Gebieten Telekommunikation und Sicherheit. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Wie berichtet, durchsuchte am 15. Dezember 2010 und am 7. März 2011 die türkische Kartellbehörde die Büroräume mehrerer auf dem Gebiet der medizinischen Diagnostik tätiger Unternehmen, unter anderem der Siemens Healthcare Diagnostik Ticaret Limited Sirketi in Istanbul, in Zusammenhang mit dem Vorwurf wettbewerbswidriger Absprachen. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Wie berichtet, durchsuchte die italienische Kartellbehörde am 11. Februar 2010 die Büroräume mehrerer auf dem Gebiet der Medizintechnik tätiger Unternehmen, unter anderem jene der Siemens Healthcare Diagnostics S.r.l. und der Siemens S.p.A. Die Untersuchung betrifft den Vorwurf wettbewerbswidriger Absprachen bei einer Ausschreibung für die Lieferung medizinischer Geräte der Beschaffungsbehörde für den öffentlichen Gesundheitssektor der italienischen Region Kampanien im Jahr 2009. Am 5. Mai 2011 hat die italienische Kartellbehörde eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die von der Untersuchung betroffenen Unternehmen gesandt. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde das Verfahren gegen Siemens Healthcare Diagnostics S.r.l. für beendet erklärt, aber Siemens S.p.A. beschuldigt, an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligt gewesen zu sein. Am 5. August 2011 verhängte die italienische Kartellbehörde gegen mehrere Unternehmen, einschließlich Siemens S.p.A., wegen des Vorwurfs wettbewerbswidrigen Verhaltens Bußgelder. Das gegen Siemens S.p.A. verhängte Bußgeld beläuft sich auf 1,1 Mio. €. Das Unternehmen hat die Entscheidung angefochten.

Am 26. September 2011 forderte die pakistanische Wettbewerbsbehörde Siemens zu einer rechtlichen Stellungnahme im Hinblick auf eine angeblich seit 2007 bestehende wettbewerbsbeschränkende Absprache im Bereich von Transformatoren sowie luftisolierter

Schaltanlagen auf. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Im Oktober 2011 informierte die örtliche Kartellbehörde in Rovno, Ukraine, DP Siemens Ukraine über eine Untersuchung wettbewerbswidriger Handlungen im Zusammenhang mit einer Lieferung medizinischer Geräte an ein öffentliches Krankenhaus im Jahr 2010. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Sonstige Verfahren

Wie berichtet, ist die Siemens AG Mitglied eines Lieferantenkonsortiums, das von Teollisuuden Voima Oyj (TVO) mit der Errichtung des schlüsselfertigen Kernkraftwerks „Olkiluoto 3“ in Finnland beauftragt wurde. Ein Anteil von circa 27% des Vertragspreises, der dem Lieferantenkonsortium zusteht, entfällt auf die Siemens AG. Das andere Mitglied des Lieferantenkonsortiums ist ein weiteres Konsortium, bestehend aus Areva NP S.A.S. und deren 100%igem Tochterunternehmen Areva NP GmbH. Der vereinbarte Fertigstellungstermin für das Kernkraftwerk war der 30. April 2009. Die Fertigstellung hat sich aus Gründen verzögert, die strittig sind. Das Lieferantenkonsortium erhob im Dezember 2008 Schiedsklage gegen TVO und fordert Bauzeitverlängerung, Nachträge, Abschlagszahlungen, Schadensersatz und Zinsen. Im Juni 2011 hat das Lieferantenkonsortium seine monetäre Forderung auf nunmehr 1,94 Mrd. € angehoben. TVO hat die Ansprüche im April 2009 bestritten und widerklagend Gegenansprüche geltend gemacht. Diese bestehen im Wesentlichen aus Verzugsschadensersatzansprüchen in Höhe von circa 1,43 Mrd. €, basierend auf einer geschätzten Fertigstellung der Anlage im Juni 2012 mit einem Verzug von 38 Monaten. Seitdem hat sich der geschätzte Fertigstellungszeitpunkt der Anlage weiter verzögert, was die Gegenansprüche erhöhen könnte.

Wie berichtet, hat die Siemens AG ihr Gemeinschaftsunternehmen mit Areva S.A. (Areva) Anfang 2009 gekündigt. In der Folge wurden Gespräche mit der staatlichen Atomenergiewirtschaft Rosatom (Rosatom) über eine mögliche neue Partnerschaft aufgenommen, die im Bereich des Kernkraftwerkbaus tätig sein soll und in der die Siemens AG Minderheitsaktionär würde. Im April 2009 hat Areva eine ICC-Schiedsklage gegen die Siemens AG eingereicht. Areva hat in der Schiedsklage beantragt, der Siemens AG zu untersagen, diese Verhandlungen mit Rosatom fortzuführen, eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Siemens AG festzustellen und den an die Siemens AG zu zahlenden Kaufpreis für den Anteil der Siemens AG an dem Gemeinschaftsunternehmen Areva NP S.A.S. herabzusetzen. Das Schiedsurteil wurde am 19. Mai

2011 zugestellt. Aufgrund des Schiedsurteils musste Siemens an Areva pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 648 Mio. €, zuzüglich Zinsen, zahlen. Das umstrittene Wettbewerbsverbot wurde nach dem Schiedsspruch auf vier Jahre (endend am 25. September 2013) verkürzt.

Wie berichtet, ist Siemens an einem Kraftwerksbau in den USA beteiligt. Eines der anderen am Projekt beteiligten Unternehmen hat im Juni 2011 wesentliche Ansprüche im Rahmen einer Schiedsklage gegen gewisse andere am Projekt beteiligte Unternehmen erhoben. Während derzeit in dem Schiedsverfahren keine Ansprüche gegen Siemens geltend gemacht werden, ist es möglich, dass solche Ansprüche gegen Siemens im weiteren Verlauf folgen.

Wie berichtet, ist OSRAM an mehreren Patentrechtsstreitigkeiten mit Gesellschaften des Samsung-Konzerns sowie Gesellschaften des LG-Konzerns beteiligt. Einerseits hat OSRAM Gesellschaften des Samsung-Konzerns und/oder Gesellschaften des LG-Konzerns in den USA, Südkorea, Deutschland, China und Japan wegen Patentschutzrechtsverletzungen verklagt und begehrt Unterlassung der geltend gemachten Patentverletzungen sowie, in manchen Fällen, Importverbote und Schadensersatz. Zudem hat OSRAM Patentnichtigkeitsverfahren betreffend LG-Patente und Samsung-Patente für die Light-Emitting-Diode-Technologie (LED-Technologie) in Südkorea sowie betreffend LG-Patente für die LED-Technologie in China eingeleitet.

Andererseits haben Gesellschaften des Samsung-Konzerns und/oder Gesellschaften des LG-Konzerns Patentnichtigkeitsverfahren hinsichtlich OSRAM-Patente für die LED-Technologie, insbesondere weiße LED betreffend, in Südkorea, Deutschland, China und Japan initiiert. Außerdem haben Gesellschaften des Samsung-Konzerns und/oder Gesellschaften des LG-Konzerns Patentverletzungsklagen in mehreren Jurisdiktionen wie den USA, Südkorea und China eingebracht und begehren Unterlassung der geltend gemachten Patentverletzungen sowie, in manchen Fällen, Importverbote und Schadensersatz von OSRAM. Die von LG initiierten Patentverletzungsklagen richten sich zum Teil auch gegen unmittelbare oder mittelbare Kunden von OSRAM, einschließlich Siemens. OSRAM setzt sich in diesen Verfahren zur Wehr.

Wie berichtet, nahm die polnische Behörde für innere Sicherheit (Agency of Internal Security – AWB) in Zusammenhang mit einer Untersuchung hinsichtlich einer öffentlichen Ausschreibung des Krankenhauses Wroclaw aus dem Jahr 2008 im Dezember 2008 einen Mitarbeiter von Siemens Healthcare Polen in Haft. Die AWB erhob den Vorwurf, der Siemens-Mitarbeiter und der

stellvertretende Krankenhausdirektor hätten das Ausschreibungsverfahren manipuliert. Im Oktober 2010 wurde die Untersuchung eingestellt.

Wie berichtet, führen russische Behörden umfassende Untersuchungen im Hinblick auf mögliche betrügerische Aktivitäten von Wiederverkäufern und Amtsträgern in Zusammenhang mit der Beschaffung von medizinischen Geräten durch den öffentlichen Sektor durch. Wie auch andere Lieferanten von medizinischen Geräten hat OOO Siemens Russland zahlreiche Auskunftersuchen erhalten, und es wurden Anfragen vor Ort von den Behörden zu Ausschreibungen im öffentlichen Gesundheitswesen gestellt. OOO Siemens Russland kooperiert in den andauernden Untersuchungen, die sich auch auf bestimmte einzelne Mitarbeiter beziehen.

Wie berichtet, legten im Juni 2009 die Siemens AG und zwei Tochtergesellschaften freiwillig unter anderem mögliche Verletzungen der U.S. Export Administration Regulations gegenüber den zuständigen US-Behörden offen. Am 4. Oktober 2011 teilte das U.S. Department of Commerce Siemens mit, das dortige Verfahren sei ohne weitere Maßnahmen eingestellt worden. Am 5. Oktober 2011 teilte das U.S. Department of the Treasury Siemens mit, ein Verfahren sei eröffnet worden. Siemens kooperiert mit den Behörden.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen und Informationen – also Aussagen über Vorgänge, die in der Zukunft, nicht in der Vergangenheit, liegen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind erkennbar durch Formulierungen wie „erwarten“, „wollen“, „antizipieren“, „beabsichtigen“, „planen“, „glauben“, „anstreben“, „einschätzen“, „werden“, „vorhersagen“ oder ähnliche Begriffe. Solche Aussagen beruhen auf den heutigen Erwartungen und bestimmten Annahmen des Siemens-Vorstands. Sie unterliegen daher einer Reihe von Risiken und Ungewissheiten. Eine Vielzahl von Faktoren, von denen zahlreiche außerhalb des Einflussbereichs von Siemens liegen, beeinflusst die Geschäftsaktivitäten, den Erfolg, die Geschäftsstrategie und die Ergebnisse von Siemens. Diese Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, Erfolge und Leistungen von Siemens wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit enthaltenen Angaben zu Ergebnissen, Erfolgen oder Leistungen abweichen. Siemens ist insbesondere stark von Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen und geschäftlichen Lage betroffen, da diese einen direkten Einfluss auf Prozesse, Kunden und Lieferanten haben. Das kann die Entwicklung unseres Umsatzes und die Realisierung einer besseren Kapazitätsauslastung als Resultat des Wachstums nachteilig verändern. Aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit sind nicht alle Geschäftsbereiche bei Siemens gleichermaßen von Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds betroffen; erhebliche Unterschiede bestehen hinsichtlich des Zeitpunkts und des Ausmaßes der Auswirkungen solcher Veränderungen. Dieser Effekt wird durch die Tatsache verstärkt, dass Siemens als ein globales Unternehmen in Ländern mit konjunkturell sehr unterschiedlichen Wachstumsraten aktiv ist. Unsicherheiten ergeben sich unter anderem aus der Gefahr, dass es auf Kundenseite zu Verzögerungen oder Stornierungen bei bereits erteilten Aufträgen kommt oder dass die Preise durch ein ungünstiges Marktumfeld weiter gedrückt werden, als der Vorstand von Siemens es derzeit erwartet, oder dass die Funktionskosten in Vorwegnahme eines Wachstums, das nicht wie erwartet eintritt, steigen. Weitere Faktoren, die Ursache für eine Abweichung des Ergebnisses von Siemens von den ursprünglichen Erwartungen sein können, sind Entwicklungen an den Finanzmärkten, einschließlich Schwankungen bei Zinssätzen und Währungskursen (insbesondere im Verhältnis zum U.S.-Dollar, dem britischen Pfund und zu den Währungen in Schwellenländern wie China, Indien und Brasilien), Rohstoffpreisen und Aktienkursen, Kreditrisikozuschlägen (credit spreads) sowie der Werte der Finanzanlagen im Allgemeinen. Etwaige Änderungen in den Zinssätzen oder anderen Annahmen, die bei der Berechnung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen verwendet werden, können einen Einfluss auf den Anwartschaftsbarwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen bei Siemens sowie auf die erwartete Entwicklung des Planvermögens haben, woraus wiederum unerwartete Änderungen des Finanzierungsstatus der Pensionszusagen und der Pläne für pensionsähnliche Leistungszusagen resultieren können. Eine zunehmende Volatilität im Markt, ein Verfall der Kapitalmärkte,

eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für das Kreditgeschäft und Unsicherheit in Bezug auf die Hypotheken-, Finanzmarkt- und Liquiditätskrise, einschließlich der Staatsschuldenkrise in der Eurozone, oder Schwankungen des künftigen wirtschaftlichen Erfolgs der Kerngeschäftsfelder, in denen Siemens tätig ist, können ebenso unerwartete Auswirkungen auf das Ergebnis von Siemens haben. Darüber hinaus ist Siemens weiteren Risiken und Unsicherheiten ausgesetzt. Sie stehen in Zusammenhang mit der Veräußerung von Geschäftsaktivitäten, bestimmten strategischen Neuausrichtungen, einschließlich Reorganisationsmaßnahmen in Hinblick auf die Segmente, der Entwicklung der Beteiligungen und der strategischen Allianzen, Herausforderungen in der Integration wichtiger Akquisitionen, der Implementierung von Gemeinschaftsunternehmen und anderer wesentlicher Portfoliomaßnahmen, der Entwicklung, den Bewertungskriterien und der Zusammensetzung des Umweltportfolios, der Einführung konkurrierender Produkte oder Technologien durch andere Unternehmen oder den Markteintritten neuer Wettbewerber, Veränderungen der Wettbewerbsdynamik (vor allem an sich entwickelnden Märkten), dem Risiko, dass neue Produkte und Dienstleistungen seitens der Kundenzielgruppen von Siemens nicht angenommen werden, Änderungen in der Geschäftsstrategie, der Unterbrechung der Versorgungskette, einschließlich der Unfähigkeit Dritter, beispielsweise resultierend aus Naturkatastrophen, Bauteile, Komponenten oder Dienstleistungen fristgerecht zu liefern, dem Ausgang von offenen Ermittlungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten sowie den Maßnahmen, die sich aus den Ergebnissen oder auch den Tatbeständen dieser Ermittlungen ergeben, den potenziellen Auswirkungen dieser Untersuchungen und Verfahren auf das Geschäft von Siemens, einschließlich der Beziehungen zu Regierungen und anderen Kunden, den potenziellen Auswirkungen solcher Angelegenheiten auf die Abschlüsse von Siemens und verschiedenen anderen Faktoren. Detailliertere Informationen über die Siemens betreffenden Risikofaktoren sind diesem Bericht und den anderen Berichten zu entnehmen, die Siemens bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC eingereicht hat und die auf der Siemens-Website unter www.siemens.com und auf der Website der SEC unter www.sec.gov abrufbar sind. Sollten sich eines oder mehrere dieser Risiken oder Ungewissheiten realisieren oder sollte sich erweisen, dass die zugrunde liegenden Annahmen nicht korrekt waren, können die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denjenigen Ergebnissen abweichen, die in der zukunftsgerichteten Aussage als erwartete, antizipierte, beabsichtigte, geplante, geglaubte, angestrebte, geschätzte oder projizierte Ergebnisse genannt worden sind. Siemens übernimmt keine Verpflichtung und beabsichtigt auch nicht, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder bei einer anderen als der erwarteten Entwicklung zu korrigieren.